



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Demografiebeauftragter

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2015/0002

öffentlich

Bauliche Erweiterung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Standort Neubeckum

Vorstellung der Umsetzungsmöglichkeiten

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
gemeinsam mit dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss
22.01.2015 Kenntnisnahme

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
gemeinsam mit dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss
04.02.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zu den möglichen baulichen Umsetzungen des beschlossenen Raumkonzeptes zur Erweiterung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Standort Neubeckum werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Nach den ersten Schätzungen auf der Grundlage des voraussichtlich umbauten Raumes betragen die Kosten für die Baumaßnahme rund 2.026.300 Euro. Genaue Kosten können erst nach Vorliegen der konkreten Planung beziffert werden. Zu den Baukosten kommen noch Kosten für das Mobiliar und die technische Ausstattung in Höhe von rund 80.000 Euro hinzu.

Finanzierung

Im Finanzplan sind bei der Investitionsnummer 00132301 – Erweiterung Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – unter dem Produktkonto 030701.785100 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – für das Haushaltsjahr 2015 folgende Beträge veranschlagt:

Erweiterung Gesamtschule	965.000 Euro
Verpflichtungsermächtigung 2016: Fortführung Erweiterung Gesamtschule	700.000 Euro
Verpflichtungsermächtigung 2017: Restarbeiten Erweiterung Gesamtschule	361.300 Euro
Summe	2.026.300 Euro

Bei der Investitionsnummer 00010100 – BuG Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum > 410 Euro – sind unter dem Produktkonto 030701.783100 – Auszahlungen für BuG > 410 Euro – folgende Kosten für die Ausstattung der neuen Räume veranschlagt:

2016: Klassenmobiliar und technische Ausstattung Jg. 9 inkl. Differenzierung	30.000 Euro
Besprechungsräume, Lehrerteamraum-Möblierung	20.000 Euro
2017: Klassenmobiliar und technische Ausstattung Jg. 10 inkl. Differenzierung	30.000 Euro
Summe	80.000 Euro

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Schulträger ist gemäß § 79 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten.

Demografischer Wandel

In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 281 im Jahre 2014 zurückgegangen. Dies wirkt sich auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Primarstufen und nachfolgend in den Sekundarstufen aus. Die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler hat sich von 415 im Einschulungsjahrgang 2005/2006 (Geburtsjahr 1998/1999) auf 318 im Einschuljahrgang für das Schuljahr 2015/2016 verringert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird sich nach den aktuellen Geburtenzahlen und Prognosen bei etwa 265 bis 275 einpendeln (Betrachtungszeitraum bis 2025). Nach den Prognosen des Landesbetriebs IT.NRW sind auch darüber hinaus keine weiteren signifikanten Rückgänge zu erwarten. Aktuell sind partiell geringfügig höhere Schülerzahlen durch die Zuweisung von Flüchtlingen und Zuwanderungen zu verzeichnen. Inwieweit diese Zahlen langfristig signifikant zu berücksichtigen sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich einschätzen. Eine Veränderung von Zügigkeiten ist zumindest aktuell nicht absehbar.

Aufgrund des Rückgangs bei den Schülerzahlen wurde das Angebot der weiterführenden Schulen bereits reduziert und zukunftsfähig gestaltet. Für den Raumbedarf sind die vorhersehbaren Anmeldungen und die damit einhergehende Zügigkeit relevant. Für die Gesamtschule am Teilstandort Neubeckum ist durchgehend von einer Dreizügigkeit auszugehen.

Ein möglicher Rückgang der künftigen Geburtenzahlen von beispielsweise 20 bis 30 Kindern pro Jahr bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, würde sich nicht auf die Zügigkeiten auswirken, sondern lediglich die Klassenfrequenzen geringfügig um 2 bis 3 Schülerinnen und Schüler reduzieren. Aktuell sind alle Klassen bis an die zulässige Obergrenze belegt.

Erläuterungen

I. Ausgangssituation

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011 beschlossen, am Standort der damaligen Käthe-Kollwitz-Schule in Neubeckum den Teilstandort einer interkommunalen Gesamtschule zu errichten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten und die Genehmigung der oberen Schulaufsicht einzuholen.

In diesem Zusammenhang war auch der Nachweis des ausreichenden und geeigneten Schulraums erforderlich. Im Zuge der Antragstellung wurde dargelegt, dass „der steigende

Raumbedarf für die sich aufbauende dreizügige Gesamtschule im Ganztagsbetrieb am Standort Neubeckum insbesondere für die Mittagsverpflegung und für Betreuungs- und Erholungszwecke sukzessive durch Nutzung vorhandener Raumreserven zum Beispiel im Kellergeschoss und durch den Bau neuer Räumlichkeiten geschaffen“ wird. Der Errichtungsantrag vom 19. Dezember 2011 wurde durch die Bezirksregierung Münster am 6. Januar 2012 genehmigt.

Die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat zum Schuljahresbeginn 2012/2013 ihren Betrieb aufgenommen. Durch eine vorzeitige Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule im Wege der Zusammenlegung mit der Ketteler-Hauptschule konnte der Raumbedarf der Gesamtschule bis zum Schuljahr 2014/2015 für die dreizügigen Jahrgangsstufen 5 bis 7 mit den vorhandenen Klassenräumen und Umbauten im Bestand sowie durch den Neubau der Mensa gesichert werden.

Schon bei der Gründung der Gesamtschule war absehbar, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die vorhandenen Klassenräume für die genehmigte Dreizügigkeit nicht mehr ausreichen würden. Der Raumbedarf sollte, wie bei der Gründung vorgesehen, sukzessiv gedeckt werden. Vor allem sollte mit Blick auf die erforderliche Finanzierung die Bereitstellung der erforderlichen Räume der Nachfrage entsprechend erfolgen. Mögliche Nutzungen anderer Schulgebäude wurden geprüft. Das Interesse an der Gesamtschule ist unvermindert hoch. So wurde in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 13. Mai 2014 das von der Schule und der Verwaltung erarbeitete Raumkonzept der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Standort Neubeckum vorgestellt. In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 24. September 2014 wurde das Raumkonzept aufgrund der neuen Zusammensetzung des Ausschusses nach der Kommunalwahl vor der Beschlussfassung noch einmal ausführlich erläutert. Hierbei wurde insbesondere auf die Schülerzahlenentwicklung bis 2025 sowie die fehlende Möglichkeit der Mitnutzung von anderen Schulgebäuden in Neubeckum eingegangen (siehe hierzu Anlage 1).

Das am 24. September 2014 vorgestellte Raumkonzept wurde vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss einstimmig beschlossen. Auf die Vorlage 2014/0081/1 – Raumbedarf der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Standort Neubeckum – sowie die öffentliche Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 9 wird verwiesen. Im Sinne einer ganzheitlichen Darstellung der Thematik wird das beschlossene Raumkonzept noch einmal als Anlage 2 zur Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, rechtzeitig und bedarfsgerecht eine bauliche Umsetzungsplanung zu erstellen, die Erfordernisse der Inklusion zu beachten und die Kosten zu ermitteln. Die konkrete Planung einschließlich des Finanzierungsbedarfs für die Abschnitte soll sowohl im Schul-, Kultur- und Sportausschuss als auch im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt werden. Der notwendige Schulraum soll gegebenenfalls zwischenzeitlich rechtzeitig durch geeignete Container zur Verfügung gestellt werden.

Als begleitende Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtes sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Maßnahmen bereits umgesetzt beziehungsweise für das Schuljahr 2015/2016 geplant.

II. Erforderliche Grundsatzentscheidungen für die Umsetzung des Raumkonzeptes

Nach dem beschlossenen Raumkonzept ist insgesamt eine Nutzfläche von circa 1.000 Quadratmeter (qm) zuzüglich Wand- und Verkehrsflächen (= Flure, Treppenhäuser, Aufzug) erforderlich. Das entspricht einem zweigeschossigen Baukörper mit circa 700 qm bebauter Fläche. Die erforderliche Nutzfläche für den Neubau von circa 1.000 qm ergibt sich aus dem Raumbedarf nach dem beschlossenen Raumkonzept für die Unterrichts- und Funktionsräume. Dabei wurden Grundflächen von 70 qm für Klassenräume, 35 qm für Differenzierungsräume und 20 qm für Teamräume und Büroräume (inklusive Beratung) zugrunde gelegt. Die Raumgrößen wurden in Anlehnung an Musterraumprogramme anderer Schulträger und durch einschlägige Fachliteratur ermittelt.

Die „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“ (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Oktober 1995) wurden Ende 2011 außer Kraft gesetzt. Die Richtlinie entsprach nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Verbindlicher Ganztags, Erfordernisse von integrierenden Systemen mit Differenzierungsmöglichkeiten und Inklusion waren dort nicht berücksichtigt.

Vor der Erarbeitung der konkreten Umsetzungsplanung sind grundlegende Entscheidungen zur Art der Baukonstruktion und zum Standort des Baukörpers zu treffen. Dabei kann die Wahl eines bestimmten Standortes unter Umständen Einfluss auf die Art der Baukonstruktion haben und umgekehrt.

1. Beschreibung unterschiedlicher Baukonstruktionen

Folgende Baukonstruktionen wären denkbar:

a) Container:

- Container werden für eine schnelle Lösung bei Raumproblemen eingesetzt.
- Sie können gekauft oder gemietet werden.
- Container sind mobil, können bei Nichtbedarf wieder versetzt oder verkauft werden.
- Es gibt sie nur in bestimmten, fabrikatsbezogenen Rastermaßen und sie müssen in Annäherung an das Raumkonzept zusammengesetzt werden.
- Individuelle Raumlösungen und Anbindung an vorhandene Gebäude sind nur schwer oder gar nicht durchzuführen.
- Container sind Behelfsbauten (profiliertes Stahlblech mit umlaufenden Rahmen) mit schlichter Innenausstattung.

b) Modulbauweise (oder auch Raumzellenbauweise):

- Es werden einzelne Module in der Fabrik hergestellt und vor Ort zusammengesetzt, dadurch witterungsunabhängige Bauweise und stark reduzierte Bauzeit.
- Die Planungen einschließlich Planung der Haustechnik und die Statik werden in der Regel durch den beauftragten Modulhersteller ausgeführt beziehungsweise geliefert.
- Festpreisgarantie vom Modulbauhersteller.
- Schlüsselfertige Gesamtübernahme aller Leistungen.
- Ansprechende Architektur mit individueller Innenausstattung ist möglich.
- Anbindung an das vorhandene Schulgebäude wäre möglich, setzt aber bei der Barrierefreiheit hinsichtlich der Anpassung an vorhandene Geschosshöhen entsprechende Flexibilität des Herstellers voraus.

c) Konventionelle Bauweise:

- Die Planung unterliegt keinem Rastersystem.
- Die Planung und Ausführung kann individuell auf die örtliche Gegebenheit und an die vorhandene Architektur angepasst werden.
- Die Wertigkeit eines konventionell erstellten Gebäudes ist hoch.
- Mit Planungen einschließlich Planung der Haustechnik sowie der Erstellung der Statik können gegebenenfalls auch ortsansässige Büros beauftragt werden.
- Bei den Ausschreibungen der einzelnen Gewerke können sich örtliche Unternehmen beteiligen.

2. Mögliche Standorte

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Schulgeländes und der möglichst nahen Ausrichtung zum vorhandenen Schulgebäude ergeben sich aus der Sicht der Verwaltung die nachfolgend dargestellten drei Varianten. Diese sind auf den als Anlage 3 beigefügten Lageplänen (Varianten A, B und C) skizziert. Die Beschreibung der Varianten einschließlich der Darstellung der Vor- und Nachteile ergibt folgendes Bild. Dabei sind Vorteile mit (+) und Nachteile mit (-) gekennzeichnet.

Variante A:

Freistehendes Gebäude zweigeschossig, ohne Keller, auf der Rasenfläche neben der Turnhalle, Bereich Wohnhaus.

- (+) Relativ einfacher und geringer Planungsaufwand.
- (+) Sowohl konventionelle Bauweise als auch Modulbauweise oder Containerbauweise möglich.
- (-) Bei Modulbauweise keine oder kaum Beteiligung örtlicher Handwerker und Planer.
- (-) Zusätzlich zu den drei vorhandenen Baukörpern die keine Verbindung untereinander haben, entsteht als vierter Baukörper ein weiteres, eigenständiges Gebäude.
- (-) Das Wohnhaus muss abgerissen werden und steht auch vorübergehend nicht für die Unterbringung von Verwaltungsräumen (Schulleitung, Sekretariat) zur Verfügung.
- (-) Der Aufzug zur Barrierefreiheit ist nur für den neuen Baukörper nutzbar, es müssen zwei Treppenhäuser als Rettungswege gebaut werden.
- (-) Die vorhandene Fahrradstandanlage muss geändert oder versetzt werden.
- (-) Die vorhandene Rasenfläche steht für künftige Erweiterungen, zum Beispiel für eine zusätzliche Turnhalle, nicht mehr zu Verfügung.

Variante B:

Anbau an den vorhandenen Altbau zweigeschossig, ohne Keller, südlich des Altbaus.

- (+) Normaler beziehungsweise geringfügig erhöhter Planungsaufwand.
- (+) Sowohl Massivbauweise als auch Modulbauweise in Kombination mit herkömmlicher Bauweise für die Anbindung an den Altbau möglich.
- (+) Durch Umbauten im Altbau kann eine direkte Anbindung des neuen Erweiterungstraktes an das Haupttreppenhaus des Altbaus geschaffen werden.

- (+) Auf den Bau eines zweiten Treppenhauses im neuen Anbau kann in diesem Fall verzichtet werden.
- (+) Durch den Aufzug im neuen Erweiterungstrakt wird zumindest ein kleiner Teilbereich des vorhandenen Altbaus im Obergeschoss (OG) barrierefrei.
- (+) Bei den Anbindungsarbeiten an den Altbau und den Umbauten im Altbau besteht die Möglichkeit, dass auch örtliche Handwerker und Planer Aufträge erhalten.
- (-) Im Bereich der Anbindung an den Altbau muss der neue, nicht unterkellerte Trakt tiefer, bis auf die Kellersohle des Altbaus gegründet werden.
- (-) Die durch die Anbindung des Anbaus im Altbau wegfallenden Räume im Erdgeschoss (EG) und OG müssen im Anbau wieder neu geschaffen werden.
- (-) Im Bereich der Anbindung werden die Belichtungsmöglichkeiten der im Altbau befindlichen Räume stark eingeschränkt.
- (-) Durch den Höhenunterschied im OG des Altbaus von circa vier Stufen zwischen Haupttreppenhaus und Klassenflur sind trotz des neuen Aufzuges die dort befindlichen Klassenräume weiterhin nicht barrierefrei erreichbar.
- (-) Das Wohnhaus muss abgerissen werden und steht auch vorübergehend nicht für die Unterbringung von Verwaltungsräumen (Schulleitung, Sekretariat) zur Verfügung.
- (-) Die Fahrradstandanlage muss an anderer Stelle neu geschaffen werden.
- (-) Die Rasenfläche steht für künftige Erweiterungen nur noch stark reduziert zur Verfügung.

Variante C:

Verbindungstrakt zwischen Altbau und vorhandenem Erweiterungstrakt zweigeschossig, ohne Keller, auf der vorhandenen Parkplatzfläche.

- (+) Durch einen Verbindungstrakt zwischen den beiden vorhandenen Baukörpern entsteht ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der durch den Einbau eines Aufzuges im neuen Trakt fast vollständig barrierefrei ist.
- (+) Platziert man den Aufzug an der Schnittstelle zum Altbau, an der man ohnehin bis auf die Kellersohle des Altbaus gründen muss, ergibt sich auch eine Barrierefreiheit für das Untergeschoss im Altbau mit den Räumen der Übermittagsbetreuung. Den Erfordernissen der Inklusion wird Rechnung getragen.
- (+) Durch eine Anbindung an das vorhandene Nebentreppenhaus im Altbau muss im neuen Verbindungstrakt nur ein weiteres Treppenhaus geschaffen werden.
- (+) Durch den Verbindungstrakt entsteht ein geschütztes Atrium, das sich bei Einhaltung erforderlicher Rettungswege und entsprechender Gestaltung für eine schulische Nutzung anbietet.
- (+) Die Wahrscheinlichkeit ist relativ hoch, dass bei einer Ausführung ganz oder teilweise in herkömmlicher Bauweise auch Aufträge an örtliche Handwerker und Planer gehen.
- (+) Das Wohnhaus kann für die gesamte Bauzeit zur Unterbringung von Verwaltungsräumen (Schulleitung, Sekretariat) genutzt werden.
- (+) Die vorhandene Rasenfläche neben der Turnhalle bleibt für künftige Erweiterungen eingeschränkt erhalten.

- (-) Für den vorhandenen Parkplatz muss an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden. Beispielsweise auf einer Teilfläche der vorgenannten Rasenfläche im Bereich Turmstraße/Kirchstraße.
- (-) Der Planungsaufwand ist relativ hoch und anspruchsvoll.

III. Weiteres Verfahren

Die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (BAU) und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses (SKS) am 22. Januar 2015 dient der Zusammenfassung der Sachlage und der Vorstellung der denkbaren Baukonstruktionen sowie der Standortvarianten.

Im Anschluss ist Gelegenheit zur Beratung in den Fraktionen.

Für den weiteren Verlauf sind folgende Etappen vorgesehen:

- | | |
|------------------|--|
| 27. Januar 2015 | Information der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh |
| 4. Februar 2015 | Erneute gemeinsame Sitzung des BAU und des SKS:

Abschließende Beratung und Entscheidung über den künftigen Standort und über die Grundkonzeption. |
| 4. Februar 2015 | BAU (nicht öffentlich), abhängig von den getroffenen Grundsatzentscheidungen:

Einleitung des Vergabeverfahrens für die Architektenleistungen, Auswahl des Architekturbüros, die zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert werden sollen. |
| 10. März 2015 | BAU (nicht öffentlich):

Vergabe des Architektenauftrages |
| Folgezeit: | Erstellung der Entwurfs-/Genehmigungsplanung durch das Architekturbüro. |
| Juni 2015 | Gemeinsame Sitzung des BAU und des SKS:

Vorstellung, Beratung und Beschluss der Entwurfs-/Genehmigungsplanung. |
| Juli/August 2015 | Erstellen der Ausführungsplanung durch das Architekturbüro und Vorbereitung der ersten Auftragsvergaben. |

Die Einbindung des Schulzweckverbandes in die baulichen Planungen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher über die oben genannte Verbandsversammlung am 27. Januar 2015.

Auch in Ennigerloh tagt am 22. Januar 2015 der dortige Schulausschuss zum Thema „Bauliche Erweiterung der Gesamtschule am Standort Ennigerloh. In dieser Sitzung könnten möglicherweise auch in Ennigerloh die Weichen in Richtung "Neubau" gestellt werden.

Anlage(n):

1. Schülerzahlenentwicklung und Prüfung der Nutzungsmöglichkeit anderer Schulgebäude in Neubeckum (Präsentation aus der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschuss vom 13. Mai 2014)
2. Erläuterung des Raumkonzeptes mit Angaben zu aktuellen und beabsichtigten Nutzungen und baulichen Maßnahmen im Bestand
3. Lagepläne zu möglichen Standortvarianten:
 - a) freistehendes Gebäude ohne Keller
 - b) Anbau südlich an den vorhandenen Altbau (Hauptgebäude)
 - c) Verbindungstrakt zwischen Altbau und Klassentrakt (Erweiterungstrakt von 1969) auf der Parkplatzfläche